

Amt für öffentliche Ordnung 0023/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg **Sitzung am:** 06.11.2025 **öffentlich**

2. Verkaufsoffener Sonntag, 14.12.2025: Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften

Sachverhalt:

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 24.09.2025 (Anlage 1) Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

- 14.12.2025

Zur Rechtslage:

Grundlage für die Bewertung des Antrages durch die Ordnungsbehörde ist § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Daraus ergibt sich, dass jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1. wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Ziffer 1. für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Die Stadt Siegburg ist als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 01. April 2022, AZ 4 B 395/22.NE, veröffentlicht bei Juris, in Bezug auf die Freigabe der Ladenöffnung in Bergisch-Gladbach, Stadtmitte, seine ständige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert.

Das Gericht führt aus, dass nach der höchst richterlichen Rechtsprechung gewährleistet sein muss, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Deshalb muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Sonntagsöffnung muss wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende

Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annex-Charakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Insofern bedarf es eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Bewertung:

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung beantragt:

14.12.2025 - Weihnachtsbummel in Siegburg: Mittelalterlicher Markt/Adventsmarkt Kaiserstraße und Glühwein-Route

1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Flächen, auf denen die Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Luisenstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße und nach Westen entlang der Bahnhofstraße und Neuen Poststraße bis zur Wilhelmstraße und ICE-Bahnhof“.

2. Betrachtung der Veranstaltung Weihnachtsbummel in Siegburg

Gemäß seinem Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 14.12.2025 gibt der Veranstalter folgende Veranstaltungsbeschreibung:

Der Mittelaltermarkt existiert seit vielen Jahren und zieht immense Besucherströme auch von außerhalb an. Parallel findet ein Adventsmarkt auf der Kaiserstraße an der ehemaligen Galeria mit Getränke-, Speisen- und Kinderangeboten statt. Zusätzlich wird an diesem Tag eine Glühwein-Route angeboten. Bei dieser Route werden über 20 Gastronomiebetriebe, mit zum Teil separaten Verkaufsständen in der Innenstadt verteilt, Angebote schaffen. Somit ist die Veranstaltungsfläche wesentlich größer als der Bereich, in dem die Verkaufsstellen öffnen dürfen. Hierdurch besteht ein berechtigtes, öffentliches Interesse an einer verkaufsoffenen Innenstadt.

3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wider.

Der Verkehrsverein schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nicht aus, sondern beschränkt sich in seinem Antrag auf aktuell einen Sonntag.

Die Verwaltung sieht daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet.

4. Zusammenfassung

Zu den beantragten Sonntagsöffnungen wurden gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer mit Schreiben vom 26.09.2025 angehört. Die bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind der Anlage 2 des Tagesordnungspunktes 18.1 zu entnehmen, die ordnungsbehördliche Verordnung ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Strategisches Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum

Strategisches Ziel 3: Erhaltung der Innenstadt durch Stärkung des Einzelhandels

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 14.12.2025, anlässlich des Weihnachtsbummels in Siegburg.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Siegburg, 22.10.2025